

# Amtsblatt

## der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“

Mitgliedsgemeinden:

Frankenhain, Gehlberg, Geschwenda, Gossel,  
Gräfenroda, Liebenstein und Stadt Plaue



15. Jahrgang

Freitag, den 25. August 2017

Nr. 17

### Die Kleingartenanlage „Am Schwimmbad e.V.“ Gräfenroda

Lädt alle interessierten Leute ein zum

#### Tag der offenen Tür

Wann? Am Samstag, dem 26. August 2017

Beginn: Ab 14,00 Uhr mit Kaffee und Kuchen

Wo? Kleingartenanlage „Am Schwimmbad e.V.“

Wir sorgen für:

Gutes Essen und Trinken

Kinderspaß mit Spielen, Bällen und Büchsen  
werfen

Lasergewehr schießen

Anschauen der Parzellen und Informationen zum  
Kleingartenwesen



## Amtlicher Teil

# Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“

## Wahlbekanntmachungen

### Bekanntmachung der Gemeindebehörde

#### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Die Wählerverzeichnisse zur Bundestagswahl für die Gemeinden **Frankenhain, Gehlberg, Geschwenda, Gossel, Gräfenroda, Liebenstein und die Stadt Plau** werden in der Zeit **vom 04. September 2017 bis 08. September 2017** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der üblichen Dienstzeiten

Montag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
Dienstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr,
Mittwoch	von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
Donnerstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 09.00 bis 11.00 Uhr

**in der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“,  
An der Glashütte 3, 99330 Gräfenroda, Zimmer 04/05**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **08. September 2017** (16. Tag vor der Wahl) bis **12.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde

**Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“,  
An der Glashütte 3, 99330 Gräfenroda, Zimmer 04/05**

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **03. September 2017** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **192: Gotha - Ilm-Kreis** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,  
5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **03. September 2017**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **08. September 2017, 12.00 Uhr**) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **22. September 2017**, (2. Tag vor der Wahl) 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Beantragung eines Wahlscheins ist bis zum 21. September 2017 auch über die Internetseite [www.oberes-geratal.de](http://www.oberes-geratal.de) möglich.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von **der Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Gräfenroda, den 15. August 2017

**Die Gemeindebehörde  
Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“**

## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Geschwenda

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Plaue

### Mitteilungen

#### Stellenausschreibung

Die Gemeinde Geschwenda sucht ab sofort

#### eine/n Mitarbeiter/in

zur Erledigung von

- Reinigungstätigkeiten (Erfüllung der Hygiene- und Reinigungspläne),
- Hauswirtschaftsaufgaben,
- Küchendienst

in der Kindertagesstätte „Pfiffikus“.

Die Stelle ist zunächst befristet bis zum 31.08.2018 und umfasst derzeit einen wöchentlichen Stellenumfang von 18 Wochenstunden.

Die Entlohnung erfolgt auf der Grundlage des TVöD.

**Von den Bewerbern werden folgende persönliche Voraussetzungen erwartet:**

- Flexibilität, Einsatzfreude und Zuverlässigkeit,
- eine umsichtige Arbeitsweise, die sich an den pädagogischen Abläufen orientiert,
- Erfahrungen im Umgang mit Reinigungsgeräten und Reinigungsmitteln,
- Kenntnisse über Hygieneregeln und -standards,
- ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ohne Eintrag (Sofern zum Zeitpunkt der Einreichung der Bewerbungsunterlagen noch kein erweitertes Führungszeugnis beigefügt werden konnte, ist dies auf Verlangen der Gemeinde im weiteren Auswahlverfahren vorzulegen.)
- aktuelles Zertifikat gemäß § 34 und § 43 Infektionsschutzgesetz

**Haben ich Ihr Interesse geweckt?**

Dann senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung inklusiv Lebenslauf und relevanter Zeugnisse bis 01. September 2017 an die

**Gemeinde Geschwenda**  
c/o VG „Oberes Geratal“  
-Personalverwaltung-  
An der Glashütte 03  
99330 Gräfenroda.

Heyer  
Bürgermeister

### Mitteilungen

#### Öffentliche Stellenausschreibung

In der Stadt Plaue, Kindertagesstätte „Zwergenhaus“, ist ab 01. September 2017 die Stelle einer/s teilzeitbeschäftigten

#### Erzieherin / Erziehers

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 25 Stunden, für die Zeit vom 01.09.2017 bis 31.12.2017 und ab 01.01.2018 mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden unbefristet zu besetzen.

Von den Bewerberinnen / Bewerbern wird eine Qualifikation gemäß § 14 Abs. 1 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz für alle Altersstufen verlangt. Die Entlohnung erfolgt auf der Grundlage des TVöD.

Habe ich Ihr Interesse geweckt? Dann richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen **bis zum 30. August 2017** an die

Stadt Plaue  
c/o Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“  
-Personalverwaltung-  
An der Glashütte 03  
99330 Gräfenroda.

Sofern zum Zeitpunkt der Einreichung der Bewerbungsunterlagen noch kein erweitertes Führungszeugnis beigefügt werden konnte, ist dies auf Verlangen der Gemeinde im weiteren Auswahlverfahren vorzulegen.

Eine Rücksendung von Bewerbungsunterlagen erfolgt nur im Falle der Beifügung eines adressierten und ausreichend frankierten Umschlages. Kosten, die dem/der Bewerber/in im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht übernommen.

Thamm  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachungen anderer Institutionen und Einrichtungen

### Erneute Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes bringt weitere Pflichten für die Eigentümer von Feuerstätten

Seit dem 01.01.2013 befindet sich das Schornsteinfegerhandwerk nach dem vollständigen Inkrafttreten des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) im freien Wettbewerb. Damit verbunden war eine der größten Umstellungen im Schornsteinfegerwesen. Das neue Schornsteinfegerrecht brachte mehr Freiheiten, aber auch mehr Verantwortung für die Eigentümer von Feuerstätten. Seit dem 22.07.2017 ist nun eine erneute Änderung des SchfHwG in Kraft. Neben einigen Klarstellungen enthält das SchfHwG weitere Pflichten für die Eigentümer von Feuerstätten.

Die Neuregelung verpflichtet den neuen Eigentümer, den Eigentumswechsel am Grundstück oder an einem Raum dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger mitzuteilen.

Die Mitteilung hat unverzüglich nach Eigentumsübergang unter Angabe des Namens und der Anschrift des neuen Eigentümers schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Die Mitteilung ermöglicht dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger das Kkehrbuch zu aktualisieren und die Einhaltung des Schornsteinfegerrechts durch den neuen Eigentümer zu überwachen. Ein Unterlassen dieser neuen Handlungspflicht kann mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 5000,00 Euro geahndet werden.

Dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger sind durch die Eigentümer Änderungen ankehr- und überprüfungspflichtigen Anlage, der Einbau neuer Anlagen und Inbetriebnahme sowie die dauerhafte Stilllegung einerkehr- und überprüfungspflichtigen Anlage unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzutei-

len. Unterbleiben Mitteilungen über Änderungen ankehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen, der Einbau neuer Anlagen und Inbetriebnahme kann dies ebenfalls mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 5000,00 Euro geahndet werden.

Weiterhin hat jeder bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger persönlich während des Zeitraums seiner Bestellung sämtliche Anlagen in den Gebäuden seines Bezirks zu besichtigen, in denen Arbeiten durchzuführen sind. Neu geregelt ist, dass die Feuerstättenschau frühestens drei Jahre und spätestens fünf Jahre nach der letzten Feuerstättenschau durchgeführt werden darf. Nach der Feuerstättenschau hat der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger auch weiterhin unverzüglich gegenüber dem Eigentümer einen Feuerstättenbescheid zu erlassen.

Der Feuerstättenbescheid ergeht schriftlich oder elektronisch. Er beinhaltet die Schornsteinfegerarbeiten, die durchzuführen sind, die Anzahl der Schornsteinfegerarbeiten im Kalenderjahr und den Fristbeginn und das Fristende für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten. Die Fristen werden durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebs- und Brandsicherheit, bestimmt.

Unabhängig davon ist ein Feuerstättenbescheid auf Grundlage der Kehrdaten zu ändern, wenn sich die Kehr- und Überprüfungsintervalle ändern oder fürkehr- und überprüfungspflichtige Anlagen, für die bislang kein Feuerstättenbescheid ausgestellt wurde, zu erstellen. Auch unverzüglich nach einer Bauabnahme ist ein Feuerstättenbescheid zu erlassen.

Der Feuerstättenbescheid ist ein wichtiges Dokument, das von den Eigentümern sorgfältig aufzubewahren ist. Zu beachten ist auch, dass ein Widerspruch gegen einen Feuerstättenbescheid keine aufschiebende Wirkung hat. Das bedeutet, dass die Schornsteinfegerarbeiten trotz eingelegten Widerspruchs durchgeführt werden müssen.

Die Durchführung der Feuerstättenschau ist vom Eigentümer oder Besitzer zu gestatten und zu dulden. Der Termin der Feuerstättenschau ist durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger spätestens fünf Werktage vor der Durchführung anzukündigen, soweit nicht die Eigentümer des Grundstücks oder der Räume oder deren Beauftragter auf die Ankündigung verzichten. Wird der Zutritt nicht gestattet, ist vom Verkehrs-, Gewerbe- und Ordnungsamt eine gebührenpflichtige Duldungsverfügung zu erlassen. Mit der Duldungsverfügung werden Eigentümer und Besitzer verpflichtet kurzfristig die Feuerstättenschau durchführen zu lassen.

Sollte auch die Duldungsverfügung keine Beachtung finden, ist das Verkehrs-, Gewerbe- und Ordnungsamt verpflichtet die Arbeiten im Rahmen der zwangsweisen Durchführung im Beisein der Behörde (unmittelbarer Zwang) durchführen zu lassen. Hierbei werden an einem festzusetzenden Termin in An-, aber auch in Abwesenheit des Eigentümers oder Besitzers durch den von der Behörde beauftragten zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger die Arbeiten durchgeführt. Notfalls wird das Gebäude dann auch zwangsweise geöffnet. Alle sich aus dieser Maßnahme ergebenden nicht unerheblichen Kosten hat der Eigentümer als Verursacher zu tragen. Ein Verstoß gegen die Duldungspflicht kann zudem mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 5000,00 Euro geahndet werden.

Auch weiterhin gilt, dass jeder Eigentümer eines Grundstücks oder Raumes verpflichtet ist die Durchführung der Schornsteinfegerarbeiten fristgerecht zu veranlassen. Einerseits besteht für den Eigentümer die Möglichkeit den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger weiterhin zu beauftragen diese Arbeiten auszuführen. Andererseits wird dem Eigentümer auch weiterhin das Rechts eingeräumt, sich eines anderen zugelassenen Schornsteinfegerbetriebes zu bedienen.

Alle zugelassenen Schornsteinfeger sind im Schornsteinfegerregister beim Bundesamt für Wirtschafts- und Ausfuhrkontrolle unter der Internet-Adresse [www.bafa.de](http://www.bafa.de) erfasst.

Die Durchführung der Schornsteinfegerarbeiten ist gegenüber dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nachzuweisen. Das vom ausführenden Schornsteinfegerbetrieb auszufüllende Formblatt und die Bescheinigungen sind dem Eigentümer zu übergeben oder in dessen Auftrag an den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu übermitteln. Die Pflicht zur Erbringung des Nachweises bleibt jedoch beim Eigentümer.

Der Nachweis ist erbracht, wenn diesem das vom ausführenden Schornsteinfegerbetrieb auszufüllende Formblatt und vorgesehene Bescheinigungen innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag,

bis zu dem die Schornsteinfegerarbeiten spätestens durchzuführen waren, zugegangen sind. Auf die Frist wird im Feuerstättenbescheid hingewiesen.

Für den Fall, dass eine im Feuerstättenbescheid gesetzte Frist verstrichen ist und der zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger keinen Nachweis über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten erhalten hat, wird vom Verkehrs-, Gewerbe- und Ordnungsamt ein gebührenpflichtiger Zweitbescheid erlassen.

Mit dem Zweitbescheid wird der Eigentümer verpflichtet kurzfristig die versäumten Schornsteinfegerarbeiten nachholen zu lassen und darüber den Nachweis zu erbringen. Dabei ist es dem Eigentümer wieder freigestellt, welchen Schornsteinfegerbetrieb er beauftragt. Sollte auch der Zweitbescheid keine Beachtung finden, ist die Behörde verpflichtet die Arbeiten im Rahmen der zwangsweisen Durchführung im Beisein der Behörde (Ersatzvornahme) durchführen zu lassen.

Hierbei werden an einem festzusetzenden Termin in An-, aber auch in Abwesenheit des Eigentümers durch den von der Behörde beauftragten zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger die Arbeiten durchgeführt. Notfalls wird das Gebäude dann auch zwangsweise geöffnet. Alle sich aus dieser Ersatzvornahme ergebenden nicht unerheblichen Kosten hat der Eigentümer zu tragen.

Zusätzlich können wegen Verstößen gegen die Eigentümerpflichten Bußgelder bis zu 5000,00 Euro erlassen werden.

Eine erneute Änderung des SchfHWG war für die Verbesserung der Erhaltung der Feuersicherheit (Betriebs- und Brandsicherheit) von Feuerstätten und Abgasanlagen für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe erforderlich.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder an die zuständige Sachbearbeiterin der Unteren Gewerbebehörde, Frau Schmidt, unter 03628/738-557.

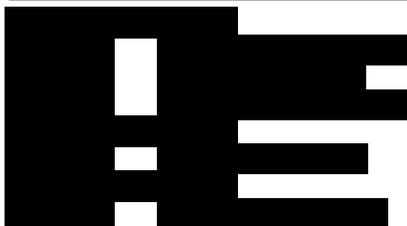
**Untere Gewerbebehörde  
Verkehrs-, Gewerbe- und Ordnungsamt**

## Nichtamtlicher Teil

## Gemeinde Frankenhain

### Altersjubiläen

### Gratulation und Wohlergehen zu nachfolgenden Geburtstagen



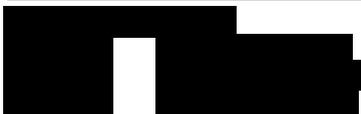
**Hans-Georg Fischer  
Bürgermeister**



# Gemeinde Gehlberg

## Altersjubiläen

### Gratulation und Wohlergehen zu nachfolgenden Geburtstagen



Rainer Gier  
Bürgermeister



## Veranstaltungen

### Jägerstein-Fest auf dem Schneekopf

Am Sonnabend, dem 09. September,

findet das traditionelle Jägerstein-Fest auf dem Schneekopf statt.

In der Zeit von 10.00 - 17.00 Uhr versorgen Sie die Bergfreunde des Schneekopfvereins Gehlberg mit Kaffee und Kuchen, Speisen vom Rost und Getränken.

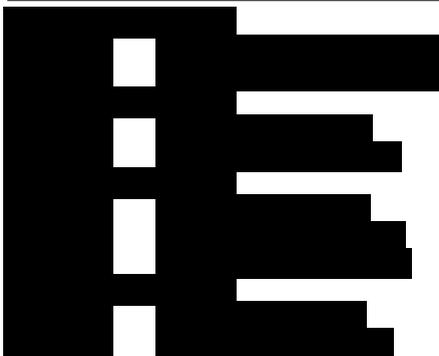
Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Schneekopfverein Gehlberg

# Gemeinde Geschwenda

## Altersjubiläen

### Gratulation und Wohlergehen zu nachfolgenden Geburtstagen



Berg Heyer  
Bürgermeister



## Veranstaltungen

### Mit Chorgesang und Showtanz

Der Geraberger „Liederkranz“ bereitet ein 2. Weinfest in der Kleinen Geratalhalle vor, weil wir im vergangenen September mit der „Weinlese“ recht erfolgreich waren – wie es die Bilder auch zeigen.

Wenn man abends am Probenraum des Chores in Geraberg vorbei kommt, kann man vielleicht die Sängerinnen und Sänger beim Üben für das „Weinfest“ belauschen. Schon seit Mai wird eifrig geprobt, damit zum Herbstkonzert am 24. September alles zur Freude des Publikums gelingt.

Lieder zum und über den Wein, Liebeslieder und Tanzlieder stehen in diesem Jahr auf dem Chorprogramm.

Wir bestreiten den Nachmittag aber nicht allein. Schon im letzten Jahr hatten wir uns Gäste unseres Partnerchores aus Dauernheim eingeladen, die mit interessanten Lesungen und Liedern unser Programm sehr abwechslungsreich mitgestalteten.

In diesem Jahr sollen Tanzdarbietungen, vom klassischen Tanz bis zum Rock and Roll, den Nachmittag abwechslungsreich gestalten. Da Musik und Tanz ja eine unmittelbare Einheit bilden, wird dadurch unser Chorgesang perfekt untermalt und abgerundet. Wir freuen uns auf den 24. September, es ist der Wahlsontag.

Einlass in die kleine Geratalhalle ist bereits 15:00 Uhr - natürlich bei freiem Eintritt. Um 16:00 Uhr beginnt dann unser Programm. Bei einem Glas Wein, aber auch Kaffee und Kuchen, können sie genießen und hören und sehen, was der Große Chor und der Projektchor 007, sowie die Tanzpaare für sie vorbereitet haben. Mit diesem Konzert nehme ich als langjährige Chorleiterin Abschied als Dirigentin und mein Nachfolger stellt sich ihnen vor.

Wenn sie neugierig geworden sind, dann erfreuen und belohnen sie uns mit ihrem Besuch des 2. Weinfestes.

Brigitte Roth



# Gemeinde Gossel

## Vereine und Verbände

### Gratulationen zum Geburtstag der AWO-Mitglieder der Ortsgruppe Gossel

Der Vorstand der AWO-Ortsgruppe Gossel wünscht folgenden Mitgliedern zum Geburtstag Gesundheit, Lebensfreude und vor allem Zufriedenheit an allen Tagen:



Der Vorstand der AWO-Ortsgruppe Gossel



## Veranstaltungen

### Einladung

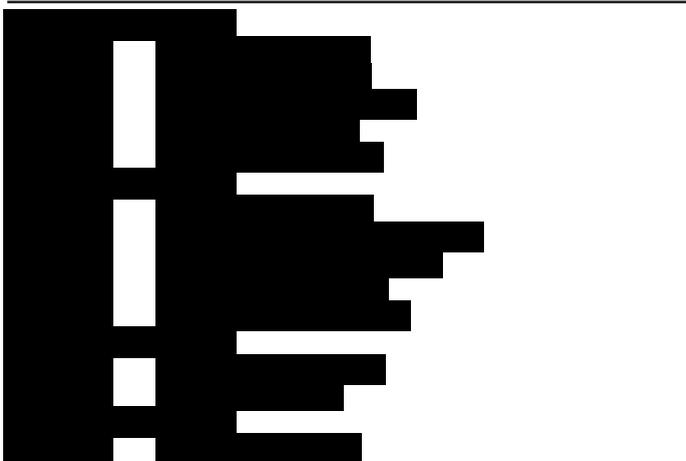
Wir möchten euch wieder zum gemütlichen Beisammensein der AWO-Ortsgruppe Gossel **am 30. August 2017, 14:30 Uhr** in der alten Schule, 1. Etage einladen.

Sehr gern begrüßen wir auch Nicht-Mitglieder!  
Der Vorstand der AWO-Ortsgruppe Gossel

# Gemeinde Gräfenroda

## Altersjubiläen

### Gratulation und Wohlergehen zu nachfolgenden Geburtstagen



Dominik Straube  
Bürgermeister



## Schulnachrichten

### Der Endspurt der Sommerferien hat begonnen

Mit vielen schönen Eindrücken konnten die Kinder des Grundschulhortes Gräfenroda ihren lang ersehnten Urlaub mit ihren Familien antreten.

Highlights waren in dieser Zeit die Aufenthalte im Geraberger Schwimmbad, ein Ausflug zur Kindererlebniswelt Rumpelburg in Bad Langensalza und der Besuch des Verkehrsgartens in Arnstadt. Sehr interessant war auch ein Vormittag bei unserem Gräfenrodaer Imker. Sehr kurzweilig brachte er uns die nützliche Arbeit der fleißigen Insekten näher und ließ uns vom leckeren Resultat kosten. Ohne Bienenstich, aber mit vielen neuen Honigliebhabern, ging es zum Hort zurück.

Natürlich gehört auch der geschnürte Wanderrucksack zur Feriengestaltung. So führte uns eine Tour zum Sportplatz Geschwenda, wo uns der Bürgermeister persönlich mit Getränken und Spielgeräten versorgte. Alle Kinder konnten sich hier nach Herzenslust austoben.

Nun dauert es nicht mehr lange und der Schulalltag beginnt.

Die letzten Ausflüge warten auf uns.

Besonders freuen wir uns auf die Fahrten nach Erfurt zum Maislabyrinth und zum Flughafen. Mit einem Indianerfest und dem Besuch des heimischen Jugendclubs werden wir die Ferien beenden.

So können wir uns hoffentlich gestärkt und frohen Mutes auf die Aufgaben, die das neue Schuljahr für uns bereithält, stürzen.

**Doris Heerdegen**

Erzieherin der Grundschule Gräfenroda

## Vereine und Verbände

### Arbeiterwohlfahrt

Den Mitgliedern der Arbeiterwohlfahrt des Ortsvereins Gräfenroda werden zu ihren Geburtstagen im Monat September 2017 die herzlichsten Glückwünsche ausgesprochen und ihnen viel Gesundheit und Wohlergehen gewünscht.



### Veranstaltungsplan der AWO-Ortsgruppe Gräfenroda für den Monat September 2017

**für alle AWO-Mitglieder und interessierte Gäste:**

Alle Veranstaltungen in der AWO-Begegnungsstätte, in der Bahnhofstraße 5, beginnen um 14 Uhr.

- |          |   |
|----------|---|
| 07.09.17 | Gemütlicher Nachmittag mit Spiel und Spaß, Kaffee und Kuchen  |
| 14.09.17 | Unterhaltung bei Kaffee und Kuchen, mit Vortrag Herr Seifert: Der Wald  |
| 21.09.17 | Gemütlicher Nachmittag mit Spiel und Spaß, Kaffee und Kuchen  |
| 29.09.17 | Gemütlicher Nachmittag bei Kaffee und Kuchen<br>Zu Gast Frau Rotraud Greßler, sie stellt das Buch „Turmuhren in Gräfenroda“ vor |

## Veranstaltungen

### Rheumaliga Thüringen AG Gräfenroda

#### EINLADUNG zu einem Vortrag

Wann: **06. September 2017 um 14:00 Uhr**  
Wo: AWO Begegnungsstätte, Gräfenroda, Bahnhofstraße  
Thema: **Schmerzbewältigung in der Rheumatologie**  
Referent: Dr. Krüger, Capio-Klinik Weißenburg

**Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind recht herzlich eingeladen.**

# Sonstige Mitteilungen

## Zu verkaufen!!

Die Gemeinde Gräfenroda beabsichtigt das folgende Fahrzeug zu veräußern:

### LKW Kipper Multicar 26, Spezialfahrzeuge Waltershausen

- KM-Stand: 162.000
- Erstzulassung: 18/06/96
- Leistung: 62 KW
- Getriebeart: Schaltgetriebe
- Treibstoff: Diesel
- Anzahl Sitze: 2
- Anzahl Türen: 2
- TÜV/AU: nein
- Sonstiges: Servo, Allrad, AHK, Scheckheftgepflegt
- Sonderausstattung: Schneeflug
- Fahrbereit: ja
- Verfügbarkeit: ab sofort
- Preis: verhandelbar, Angebote sind erwünscht

Bei Interesse oder Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Leiter des Bauhofs, Herrn Blaß (0152 22649840).

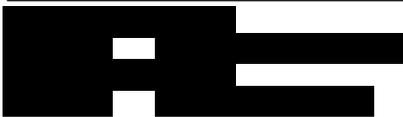
**Straube  
Bürgermeister**



## Gemeinde Liebenstein

### Altersjubiläen

Gratulation und Wohlergehen zu nachfolgenden Geburtstagen



Jörg Becker  
Bürgermeister



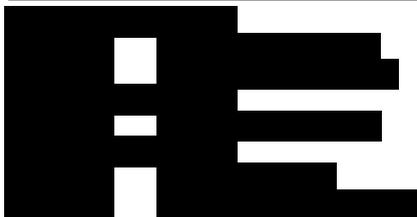
**Nächster Redaktionsschluss**  
**Mittwoch, den 30.08.2017**

**Nächster Erscheinungstermin**  
**Freitag, den 08.09.2017**

# Stadt Plaue

## Altersjubiläen

### Gratulation und Wohlergehen zu nachfolgenden Geburtstagen



**Jörg Thamm**  
Bürgermeister



## Veranstaltungen

### Einladung zu einer Informationsveranstaltung:

**Der Bürgermeister von Plaue, Herr Jörg Thamm,  
wird über seine Tätigkeit  
als Landtagsabgeordneter sprechen.**

Erfahren Sie Wissenswertes über den beruflichen Alltag von Herrn Thamm, über die Strukturen im Thüringer Landtag und wie Politik „funktioniert“.

(Dies ist keine Wahlveranstaltung, sondern nur ein Informationsabend.)

Termin: **Mittwoch, 06.09.2017, 18:30 Uhr**  
Ort: Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Plaue,  
Straße des Friedens 5, 99338 Plaue



## Impressum

### Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,  
98704 Langewiesen, Tel. (0 36 77) 20 50-0, Fax (0 36 77) 20 50-21,  
info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de

**Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**

Sabrina Krauß, Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“,  
An der Glashütte 3, 99330 Gräfenroda, Tel. (036205) 9 33-0,  
Fax (036205) 9 33 33, e-mail: vg@oberes-geratal.de,  
Internet: www.oberes-geratal.de

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galand – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** In der Regel 14-tägig; kostenlos an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ (Gemeinden Frankenhain, Gehlberg, Geschwenda, Gossel, Gräfenroda, Liebenstein und Stadt Plaue). Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellt werden.

**KÖNIGGRÄTZER MÄDCHENCHOR**  
*"Jitro"*



**25.08.2017**  
 17.00 Uhr  
**LIEBFRAUENKIRCHE**  
**LANGEWIESEN**



**Eintritt frei!**

**YESTER**  
**DIE OLD**  
**26.**  
**Langewiesen**  
 Bühne  
**Markt**

**LIVE ON STAGE**  
**STARGÄSTE**

**Marvin Broadie** (The Soulstars)

Diese Veranstaltung präsentiert die Stadt Langewiesen unter dem...

## Die Zwerge der Kammerlöcher



Gemeinsam mit Herrn Hertwig vom Schullandheim Geraberg begaben wir uns in den Ferien auf Spurensuche zu den Kammerlöchern. Denn in dieser Felsformation sollten, laut einer Sage, Zwerge in den Orten rund um Angelroda ihr Unwesen getrieben haben. Mit vielen „Schätzen“ ausgerüstet, die wir von Herrn Hertwig erfuhren und in dieser Felsformation fanden, konnten wir im Hort kreativ tätig werden. Wir gestalteten fantasievolle Collagen zur Kammerlöchersage. Da diese für Kinder schwer zu verstehen ist, formulierten wir sie gemeinsam um. Die Resultate hängen in unserem Hortgebäude aus und können sich sehen lassen.

### Die Sage von den Zwergen der Kammerlöcher

(umgeschrieben von den Hortkindern der Grundschule Gräfenroda)

Vor langer, langer Zeit gab es ein Dorf, das hieß Angelrode. Nicht weit entfernt waren Höhlen und Schluchten. Sie sahen aus, wie Felsenkammern. Deshalb wurden sie Kammerlöcher genannt. In diesen Kammerlöchern haust einst Zwerge in großer Anzahl. Von der Wache bis zum Kummel gruben sie einen Stollen. So gelangten sie in den Wirtskeller. Die Zwerge stahlen Wein und Lebensmittel. In den tiefen Felsenkammern aßen und tranken sie

**erDay**  
**IEPARTY**  
*on tour*  
**08.**  
**wiesen**  
**tplatz**  
 Beginn: 18.00 Uhr  
 Eintritt **FREI**  
**SYDNEY**  
**YOUNGBLOOD**  
 (Hitsingle „If only I could“)  
 Motto „Freunde zu Gast in Langewiesen“ • www.Langewiesen.de

# Blaskapellen

## Platzkonzert



Jugendblasorchester Schwalbach  
 Blaskapelle Oehrenstock  
 Geraberger Musikanten

**27.08.2017, 10.00 Uhr**

**MARKTPLATZ**  
**LANGEWIESEN**

Es gibt Thüringer Klöße !!




von den vielen Vorräten, die sie dem Wirt und den Bewohnern der umliegenden Dörfer stibitzten. Sie übten auch viel Schabernack und Neckerei mit den Menschen der Umgebung. Der Wirt wusste lange nicht, wer die Diebe sind. Eines Abends streute er Asche in den Keller.

An den Fußspuren wollte er die Diebe erkennen. Am nächsten Morgen waren zahllose kleine Spuren von Gänsefüßchen auf dem Boden zu sehen. Der Wirt holte sich Rat bei einem weisen Mann. Er gab ihm den Tipp, mit Zweigen die Zwerge zu berühren. Dadurch würden

sie sichtbar werden. Legt man Eibenzweige wie ein Kreuz auf den Boden, kann man die Zwerge vertreiben. Das halbe Dorf Angelrode ging nun hinauf in die Kammerlöcher. Sie brachen Eibenzweige ab, steckten sie kreuzweise an die Ställe, wo das Vieh verhext wurde. Auch in die Keller, aus denen die kleinen Wichte gestohlen hatten, wurden Kreuze gelegt. Das Zwergenvolk wanderte aus. Man hörte ein Trippeln, als wenn ein ganzes Volk von kleinen Leuten vorbei laufen würde. Sie schluchzten und weinten leise. Die Zwerge kamen nie wieder. Es wurde Brauch, dass an bestimmten Sonntagen im Jahr alle auf den Berg und in die Kammerlöcher gingen, um Eibenzweige zu holen, die kreuzweise in die Böden von Küchen, Kellern, Stuben und Ställen gesteckt

wurden. Der Sage nach, lässt sich ein Hirsch mit goldenem Geweih nur von Sonntagskindern mit gutem Herzen erblicken. Das Glücks- und Sonntagskind kann diesen Hirsch in die größte Schlucht führen. Der Hirsch schlägt mit seinem Geweih an das Gestein. Daraufhin fällt es ab und der Fels öffnet sich. In den Höhlen und Kammern findet das Glückskind Gold, Silber, Perlen und Edelsteine. Das Kind darf sich, so viel es tragen kann, mitnehmen und muss nie mehr Hunger leiden. Dem Hirsch wächst zwar jedes Jahr ein neues goldenes Geweih, aber nur alle 100 Jahre kann ein Kind mit reinem Herzen den Hirsch sehen.

**Doris Heerdegen**  
**Erzieherin der Grundschule**  
**Gräfenroda**